



EV.-LUTH. KIRCHENKREISVERBAND Osnabrück-Stadt und -Land

Aktenzeichen: 0025-07-2018 – Arbeit mit Jungedlichen und Freizeiten
Version: 0.0
Ausgabedatum:
Status: in Bearbeitung nur zum internen Gebrauch
 in Abstimmung zum allgemeinen kirchlichen Gebrauch
 Freigegeben

Ansprechpartner: Jessica Arkenberg
0541/ 94049-490

Arbeit mit Jugendlichen und Freizeiten



Arbeit mit Jugendlichen und Freizeiten

Arbeit mit Jugendlichen (Konfiarbeit, Freizeiten)

Teilnehmerlisten im Kirchenamt

Hier wird für die Debitorenabteilung im Moment zur Bearbeitung noch der Name und die Adresse benötigt, da die Datenbanken noch nicht gelöscht werden können, obwohl die Freizeit lange abgerechnet ist. Dies ist nach KonfHOK erst möglich, wenn dem Rechnungsprüfungsamt die Jahresabschlüsse vorgelegt und geprüft wurde. Sollte dies in Zukunft zeitnah geschehen, so sollte nach § 21 Abs.1 Nr. 2 DSGVO die Namen und Adressen aus der Datenbank gelöscht werden, da sie nicht mehr für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgabe erforderlich ist. Wenn eine Datenbanklöschung aus Sicht des Betreibers nicht möglich sein sollte, wäre hier aber die Option der Anonymisierung zu überlegen.

§ 6 Nr.3 DSGVO-EKD legitimiert die Arbeit des Kirchenamtes.

Abrechnung der Freizeiten

Nach § 6 Nr.4 DSGVO-EKD ist nach der Anmeldung die Übernahme der Daten in Teilnehmerlisten gestattet, da sie zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

Für die Abrechnungen der Freizeiten mit den Kirchenkreisen wird der Name, die Anschrift, das Alter und die Unterschrift zur Teilnahme benötigt.

Nach den Förderrichtlinien der Kommunen der Kirchenkreise Melle-Georgsmarienhütte, Diepholz, Oldenburg, Nienburg/Weser und Osnabrück sind hier nur Name, Anschrift, Alter und Unterschrift notwendig, Eine Abfrage nach dem Geburtsdatum, wie es momentan sich aus den Teilnehmerbögen der einzelnen Kommunen ergibt, ist von daher nicht nötig.

Jessica Arkenberg
Datenschutzbeauftragte
im Sprengel Osnabrück



§ 5 Abs. 1 DSGVO-EKD Datenminimierung



Teilnehmerdaten im Onlineprogramm

Nach der Anmeldung an der Freizeit werden die Teilnehmerdaten eines Teilnehmers in einigen Kirchenkreisen in ein entsprechendes Programm eingepflegt. Dort werden auch alle Gesundheitsdaten (Allergien, etc.) ab

gespeichert und später ausgedruckt, damit diese für alle Gruppenleiter zugänglich sind.

Bei dem Programm muss nach § 30 DSGVO eine Auftragsvereinbarung abgeschlossen werden, da hier von einem externen Anbieter die Daten verarbeitet werden. Wird eine Auftragsvereinbarung nach Artikel 28 DSGVO abgeschlossen, müsste hier eine Zusatzvereinbarung initiiert werden (**beide Formulare werden als Anlage beigefügt**)

Erfassen der Gesundheitsdaten

Weiterhin ist wegen dem Erfassen der Gesundheitsdaten ein Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

§ 31 DSGVO besagt, dass jede verantwortliche Stelle ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten führt. Nach Abs.5 Satz 1 DSGVO würden die Erfassung zwar raus fallen, da es sich hier um weniger als 250 Beschäftigte handelt, aber nach Satz 2 muss hinsichtlich der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten hinsichtlich dieses Verfahrens ein Verzeichnisverzeichnis geschrieben werden.

Nach § 4 Nr. 2 DSGVO versteht man unter besondere personenbezogene Daten: Gesundheitsdaten.

Verpflichtungserklärung

Viele personenbezogene Daten werden aufgrund der Wichtigkeit und Information mit auf Freizeiten transportiert und weiter gereicht. Die anderen Betreuer müssen darüber informiert sein, welche Krankheiten, Allergien, etc. die Kinder haben. Deshalb ist es hier ganz wichtig, dass vor dem Antritt der Freizeiten die Betreuer etc. die Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche und das Merkblatt dazu erhalten. (**beides wird als Anlage beigefügt**)

Jessica Arkenberg
Datenschutzbeauftragte
im Sprengel Osnabrück





Fotos und Videos

Nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Dieses hat zur Folge, dass jedes Foto einer Einwilligung bedarf. Hier liegt genau das Problem. Bei einer erforderlichen Einwilligung muss die Person immer wissen, in was sie einwilligt. Dieses ist nur möglich, wenn das Foto vorgelegt wird.

Die Leitung, also die verantwortliche Stelle, muss nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung der Fotos eingewilligt hat. Deshalb muss eine Einwilligung eingeholt werden. Diese sollte aber nicht so

allgemein wie möglich gehalten sein, da dieses die verantwortliche Stelle noch angreifbarer macht.

Deshalb muss man sich genau überlegen, in welchen Bereichen Fotos gemacht werden sollen (z.B: Freizeit, Gruppentreffen, Gottesdienstarbeit) und dieses expliziert in die Einwilligung mit aufnehmen.

Trifft eine Zweckänderung ein, z.B. man hat die Einwilligung für eine Freizeit zur Veröffentlichung im Gemeindebrief und möchte dieses Foto nun zur Veröffentlichung in der Zeitung nehmen, muss eine neue Einwilligung eingeholt werden. Weiterhin muss der „digitale“ Ort der Veröffentlichung konkret genannt werden. Außerdem ist in der Einwilligung zu nennen, wie lange das Foto veröffentlicht werden soll. Wenn die Fotos zusätzlich im Internet veröffentlicht werden, muss in der Einwilligung der Hinweis auf weltweite zugriffs- und Downloadmöglichkeiten, Missbrauchsgefahr und kein tatsächliches und rechtssicheres Löschen möglich ist, damit Eltern genau wissen, worauf Sie sich einlassen und nichts verborgen bleibt.

Entsprechende datenschutzkonforme Einwilligungserklärung als Muster für Print und Internetversionen liegen als Anlage dabei.

Anmeldung von Konfirmandenunterricht und Freizeiten

Hier bestand der Wunsch aus den Kirchenkreiskonferenzen, dass es einheitliche Vordrucke gibt.



Die Anmeldung muss entsprechend dem Zweck ausgerichtet sein. Hier gilt der Zweck zur Datenerhebung zur Konfirmation bzw. in den Kirchenbüchern.

Eine Abfrage von Beruf der Eltern oder welche Hobbies der Konfirmand hat, ist dem Zweck entsprechend zu vernachlässigen.

Ein entsprechendes datenschutzkonformes Anmeldeformularmuster wird als Anlage beigefügt.

Werden die Daten nach der Konfirmation nicht mehr benötigt, sind diese zu löschen.

Sollen die Daten des Konfirmanden später noch weiter benötigt werden (z. B. für Anschreiben der Kirchengemeinden) so muss dafür erneut eingewilligt werden.

Jessica Arkenberg
**Datenschutzbeauftragte
im Sprengel Osnabrück**



§ 5 Abs.1 Nr.2 und 3 DSG-EKD

§ 21 Abs. 1 Nr. 2 DSG-EKD

§. 7 Abs.1 Nr. 3 DSG-EKD